

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/223

Notgrabung Büsserach-Mittelstrasse 2014: Ausgabenbewilligung / Beitrag aus dem Lotteriefonds

1. Erwägungen

In den Jahren 2010 und 2011 führte die Kantonsarchäologie an der Mittelstrasse in Büsserach zwei Notgrabungen durch, bei denen Überreste eines früh- und hochmittelalterlichen Handwerkerquartiers und Eisenverhüttungsplatzes zum Vorschein kamen. Die wissenschaftliche Auswertung dieser Grabungen ist noch im Gange und wird Ende 2014 abgeschlossen. Aufgrund der relativ guten Erhaltung der Fundstelle konnten neue Erkenntnisse, insbesondere zur frühen Eisenverhüttung und -verarbeitung im Kanton Solothurn, gewonnen werden, die darüber hinaus für die ganze Region Jura-Nordwestschweiz von Bedeutung sind.

Weitere Sondierungen in den Jahren 2009 bis 2013 zeigten, dass es sich bei der Fundstelle an der Mittelstrasse um eine weitläufige Gewerbezone entlang der Lüssel nördlich des aktuellen Dorfkernes handelte. Aktuell ist auf der Parzelle GB Nr. 606 der Bau eines Mehrfamilienhauses geplant. Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen diese dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb in Absprache mit der Bauherrschaft im März und April 2014 eine zweimonatige Notgrabung durchgeführt werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2014/2015 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 200'000.-- beantragt.

Die Massnahme ist im Programm der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2014/35 vom 14. Januar 2014) unter dem Punkt „Div. Notgrabungen und Sondierungen“ enthalten.

Die Kosten der mit Lotteriefonds finanzierten Massnahmen werden jeweils Ende Jahr entsprechend dem RRB Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) dem Lotteriefonds in Rechnung gestellt.

Da die Kosten für diese Notgrabung die Ausgabenkompetenz des Bau- und Justizdepartements überschreiten, muss die Ausgabe vom Regierungsrat bewilligt werden (RRB Nr. 2009/2410 vom 15. Dezember 2009, Ziffer 3.4).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	100'000.--
KST 3513/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	60'000.--
KST 3513/KA 3170000	Spesen	Fr.	10'000.--
KST 3513	diverse Konti	Fr.	<u>30'000.--</u>
Total		Fr.	<u>200'000.--</u>

2. **Beschluss**

Zur Realisierung des unter den Erwägungen (Ziffer 1) beschriebenen Vorhabens wird gemäss § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) eine Ausgabenbewilligung für die Rechnungsjahre 2014/2015 in der Höhe von Fr. 200'000.-- (inkl. MwSt.) genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit, Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof